

Vorbemerkung: .....	- 1 -
§ 1 Der Finanzausschuss .....	- 1 -
§ 2 Der Vizepräsident für Finanzen.....	- 2 -
§ 3 Die Kassenprüfer .....	- 2 -
§ 4 Vermögen und Einnahmen des Verbandes.....	- 3 -
§ 5 Vermögensverwaltung.....	- 3 -
§ 6 Ausgaben, Ausgabenabrechnung .....	- 4 -
§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (Änderung).....	- 4 -
Beitrags- und Gebührenordnung des SVV (Anlage 1 zur Finanzordnung).....	- 5 -
A Jahresbeitrag .....	- 5 -
B Gebühren .....	- 5 -
C Anwesenheitspflicht .....	- 6 -
Ausgaben- und Spesenordnung des SVV (Anlage 2 zur Finanzordnung) .....	- 7 -
A Fahrtkosten.....	- 7 -
B Verpflegungsmehraufwand .....	- 7 -
C Übernachtungsgelder.....	- 7 -
D Honorare.....	- 7 -
E Jugendabgabe .....	- 8 -
F Jugendbonus .....	- 9 -
G Sitzungsgeld.....	- 9 -

**Vorbemerkung:**

Die Finanzordnung dient als Verfahrensordnung in allen Angelegenheiten der Finanzwirtschaft des Verbandes. Sie ist des Weiteren speziell die Grundlage für die Arbeit

- des Finanzausschusses
- des Vizepräsidenten für Finanzen
- der Kassenprüfer

**§ 1 Der Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Finanzen des Verbandes und einem Präsidiumsbeisitzer. Vorsitzender des Finanzausschusses ist der Präsident.

1.1 Der Finanzausschuss ist für die Finanz- und Kassenangelegenheit des Verbandes zuständig .Er entscheidet in einfacher Mehrheit. Wenn das Präsidium gegen die Entscheidungen des Finanzausschusses Ausgaben beschließt, so muss die Deckung dieser Ausgaben im Rahmen des Haushaltsvorschlages nachgewiesen werden.

- 1.2 Aufgaben des Finanzausschusses
- 1.2.1 Er erarbeitet den Haushaltsplan und legt ihn als Vorschlag über den Vorstand dem Präsidium zur Beschlussfassung und Weiterleitung an den Verbandstag vor.
- 1.2.2 Dem Finanzausschuss obliegt des Weiteren:
  - a) - die Feststellung
    - aa) - der notwendigen Höhe der Beiträge und Gebühren nach Anlage 1
    - ab) - der möglichen Höhe der Ausgaben und Spesen nach Anlage 2
  - b) - ihre ständige Überprüfung hinsichtlich der Tragbarkeit für die Finanzwirtschaft des Verbandes
  - c) - sowie der Vortrag der sich demzufolge aus seiner Sicht für den Verband ergebenden erforderlichen Konsequenzen in Form von Änderungsvorschlägen vor Vorstand, Präsidium und Verbandstag.

## **§ 2 Der Vizepräsident für Finanzen**

- 2.1 Der Vizepräsident für Finanzen ist der direkte Verwalter der Mittel des Verbandes. Er ist zuständig und verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
  - 2.1.1 Unter Beachtung der Belegvorschriften und
  - 2.1.2 der durch den Haushalt bzw. die Beschlüsse der dazu änderungs-berechtigten Organe gegebenen Zweckbestimmung.
- 2.2 Der Vizepräsident für Finanzen ist zuständig für Vorlage und Interpretation des Haushaltsplanes und der Rechnungsbelege des vergangenen Jahres vor dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss, wobei ihn der Finanzausschuss tatkräftig zu unterstützen hat.
- 2.3 Bei Ausgaben bis zu 400,00 Euro aus dem Kassenbestand kann der Präsident und der Vizepräsident für Finanzen in eigenem Ermessen handeln.
- 2.4 Bei Ausgaben über 400,00 Euro hat ein weiteres Mitglied des Finanz-ausschusses bei der Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben und Kostenaufstellungen mitzuwirken.
- 2.5 Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes lt. § 20.1 der Satzung bleibt unberührt.

## **§ 3 Die Kassenprüfer**

- 3.1 Die Kassenprüfer können die Kasse beliebig oft prüfen. Sie müssen dies spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag tun. Sie müssen gemeinsam prüfen und den Termin der Prüfung mit dem Vizepräsident für Finanzen abstimmen. Die Abstimmung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Die Kassenprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen (Erkrankung eines Kassenprüfers) durch einen der beiden Kassenprüfer erfolgen, wenn ein gemeinsamer Termin vor dem Verbandstag nicht möglich ist.
- 3.2 Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ob Belege für sie vorhanden sind und geordnet aufbewahrt werden.
- 3.3 Die Prüfungen sind in den Büchern zu vermerken .
- 3.4 Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

#### § 4 Vermögen und Einnahmen des Verbandes

- 4.1 Das Vermögen des Verbandes kann aus Sach- und Geldwerten bestehen. Es ergibt sich aus Einnahmen, im Wesentlichen
- 4.1.1 Beiträge, Gebühren und Zuwendungen der Mitglieder und Verbandsangehörigen,  
4.1.2 Buß- und Strafgebühren, sowie Rechtsmittelgebühren,  
4.1.3 Zuschüsse aus Sportförder- bzw. Totomitteln,  
4.1.4 Spenden,  
4.1.5 sonstigen Einnahmen.
- 4.2 Beiträge und Gebühren aus 4.1.1 sowie Einzelheiten zu ihrer Fälligkeit sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu erfassen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Finanzordnung ist.
- 4.3 Buß- und Strafgebühren sind Einnahmen aufgrund von Strafverfügungen der Rechtsinstanzen. Diese sind in der Spielordnung des SVV erfasst und sind bei Fälligkeit von den Mitgliedern (Vereinen) zu zahlen.
- 4.4 Die für die Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen des Verbandes anfallenden Gebühren und ihre Fälligkeit ergeben sich aus der Rechtsordnung. Sie sind für jede Instanz einmal zu zahlen. Die Rechtsinstanzen sind gehalten, alle über die in Satz 1 genannten Gebühren hinausgehenden Kosten eines Verfahrens, in Anlehnung an das Urteil, den am Rechtsstreit beteiligten Parteien aufzuerlegen.
- 4.5 Verfahrenskosten nach Satz 3, § 4.4, sowie Buß- und Strafgebühren sind fällig, sobald die entsprechende Entscheidung der Rechtsinstanz rechtskräftig wird.
- 4.6 Die Rechtsinstanzen informieren den Vizepräsident für Finanzen über auferlegte Verfahrenskosten bzw. verhängte Buß- und Strafgebühren. Er ist für deren Einzug verantwortlich.
- 4.7 Solange fällige Beiträge und Abgaben (4.2 bis 4.4) nicht bezahlt sind, ruhen alle Mitgliedsrechte der Säumigen, insbesondere die Rechte zu  
a) der Abstimmung am Verbandstag oder bei anderen Verbandsversammlungen  
b) der Teilnahme am Spielverkehr.  
Mitglieder haften diesbezüglich für Versäumnisse der aus ihren Reihen kommenden Verbandsangehörigen. Maßgebend für die Feststellung einer Zahlung ist ausschließlich deren Eingang beim Verband.
- 4.8 Mittel nach § 4.1.3 müssen nach den Richtlinien der entsprechenden Aufsichtsgremien verwaltet werden.

#### § 5 Vermögensverwaltung

- 5.1 Alle Personen, die im Auftrag oder Interesse des Verbandes Mittel verwalten oder ausgeben sind gehalten, dabei äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. Mitgliedern oder Verbandsangehörigen, die dagegen verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Ihre Haftung richtet sich nach § 36 der SVV-Satzung.
- 5.2 Alle Verbandsorgane, Mitglieder und Verbandsangehörige sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushalt und die dort aufgezeigte Zweckbestimmung gebunden.
- 5.3 Nicht im Haushalt vorgesehene Ausgaben kann nur das Präsidium durch förmlichen Beschluss genehmigen, sofern Deckung vorhanden ist. Die gleichzeitige Streichung oder Kürzung anderer im Haushalt vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig. Dem nächsten Verbandstag ist über jede derartige Abweichung vom Haushalt zu berichten.

- 5.4 Die Verbandsorgane können, unter Beachtung des Verwendungszweckes, frei über die laut Haushaltsplan für ihre Arbeit ausgewiesenen Mittel verfügen. Sie haben die Bestimmungen und Weisungen für die Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben und deren Abrechnung zu beachten.
- 5.5 Reichen Mittel, wie unter § 5.4 angeführt, für den gedachten Zweck nicht aus, ist unverzüglich Mittelerhöhung beim Finanzausschuss zu beantragen. Dies gilt sinngemäß für Mittelbedarf nach § 5.3.
- 5.6 Der Finanzausschuss ist gehalten, Anträge nach § 5.5 unverzüglich hinsichtlich Sach- und Finanzlage zu prüfen und das Präsidium über den Vorstand unter Beifügung von Abhilfevorschlägen zwecks Beschlussfassung nach § 5.3 zu informieren.
- 5.7 Kosten für Aktionen, gleich welcher Art, von Verbandsorganen, Mitgliedern oder Verbandsangehörigen, die nicht nach § 5.2 bis 5.5 bewilligt sind, laufen außerhalb der Verantwortung des Verbandes.
- 5.8 Nach dem Haushalt oder sonstigem Beschluss bewilligte Mittel fallen automatisch zu neuer Bestimmung an den Verband, wenn sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes nicht oder nicht voll für den bestimmten Zweck benutzt werden.
- 5.9 Im Haushaltsplan können Mittel zur Bildung einer Rücklage aus liquiden Mitteln eingestellt werden. Sie betragen höchstens 10 % der nach 4.1.1. eingehenden Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder. Die Rücklage kann zur Tötigung von Ausgaben zwecks Überbrückung sicherer Einnahme-Außenstände verwendet werden.

## **§ 6 Ausgaben, Ausgabenabrechnung**

- 6.1 Die Vergütung für ständig wiederkehrende Ausgaben in der Verbandsarbeit ist, soweit erforderlich, in einer Ausgaben- und Spesenordnung festzuhalten, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Finanzordnung ist.
- 6.2 In der unter § 6.1 benannten Anlage können auch Einzelheiten hinsichtlich der Abrechnungsmodi spezifiziert werden.
- 6.3 Kostenerstattungen erfolgen nach Vorlage ordentlicher Aufstellungen, ggf. auf vorgeschriebenen Formblättern. Sie müssen nach den Abrechnungsmodi aus §6.2, sowie evtl. besonderen Weisungen und Forderungen des Vizepräsidenten für Finanzen erstellt, untergliedert und mit entsprechenden Belegen versehen sein.
- 6.4 Kostenabrechnungen von Organen, Mitgliedern oder Verbandsangehörigen sollen möglichst vierteljährlich, müssen aber bis spätestens 15. Januar des Folgejahres getätigt werden. Bei Beträgen über 300,00 EUR ist zum jeweiligen Monatsende abzurechnen.
- 6.5 Abrechnungen, die den Forderungen nach § 6.3 und 6.4 nicht genügen, kann die Kostenerstattung verweigert werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (Änderung)**

Die Finanzordnung tritt mit dem Tag der Annahme durch den Verbandstag in Kraft.  
Bis 31.12.2021 bzw. im Spieljahr 2021/22 gelten die bisherigen Gebühren/Beiträge in Anlage 1 A I. + II. a)+b), sowie V. a).

## Beitrags- und Gebührenordnung des SVV (Anlage 1 zur Finanzordnung)

Für seine Leistungen als Verband erhebt der SVV von seinen Mitgliedern folgende Beiträge und Gebühren (Für alle Rechnungen des SVV mit Ausnahme von Geldstrafen ist vom Verein ein Lastschriftmandat zu erteilen. Liegt kein gültiges Mandat vor, so werden für jeden Vorgang 10 EUR Bearbeitungsgebühr erhoben):

### A Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem Mannschaftsgeld. Mit dem Jahresbeitrag sind zugleich die Abgaben des Vereins und Mannschaftsgelder an den DVV gedeckt. Das Mannschaftsgeld des SVV gilt gleichzeitig als Startgeld für die Teilnahme an den offiziellen Spielrunden für Meisterschaft und Pokal.

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| I.  | Grundgebühr:<br>Die Grundgebühr pro Mitglied nach § 6.1 und 6.2 der Satzung beträgt jährlich  | 120,00 EUR |
| II. | Mannschafts- und Startgeld:   |            |
|     | a) für jede innerhalb einer Spielzeit auch außerhalb des SVV-Bereiches gemeldete Mannschaft beträgt das Mannschaftsgeld                 | 195,00 EUR |
|     | b) für jede innerhalb einer Spielzeit zu einer Spielrunde gemeldete Freizeitmannschaft beträgt das Mannschaftsgeld                      | 80,00 EUR  |
|     | c) Startgeld Meisterschaften in Turnierform (Senior*innen) je Mannschaft  | 15,00 EUR  |
|     | d) Startgeld Meisterschaften in Turnierform (Jugend) je Mannschaft  | 10,00 EUR  |
|     | e) Mannschaften und alle Jugendmannschaften, deren Meisterschaften in Turnierform ausgetragen werden, sind vom Mannschaftsgeld befreit. |            |

Soweit sich die an den DVV zu entrichtenden jährlichen Beiträge ändern, sind auch die innerhalb des SVV zu entrichtenden Beiträge anzupassen.

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| III. | Verspätete Zahlung des Jahresbeitrages  | 15,00 EUR |
| IV.  | Die Beiträge für die ARAG-Sportversicherung werden auf die Mitglieder (Vereine) des Saarländischen Volleyballverbandes, entsprechend der dem Landessportverband (LSVS) gemeldeten Mitgliederzahlen, umgelegt. Maßgeblich ist die jeweilige Statistik des Vorjahres. |           |
| V.   | Umlage Spielerpässe/Spielerlizenzen   |           |
|      | a) Erstellung (Aktive, SeniorInnen, BFS) pro Spieljahr  | 10,00 EUR |
|      | b) Erstellung eines Jugendpasses  | 0,00 EUR  |
|      | c) Nutzungsbeitrag SAMS pro Verein und Jahr (nur Vereine, die am Spielbetrieb teilnehmen)   | 20,00 EUR |

### B Gebühren

Die Teilnehmerzahl muss bei Lehrgängen mindestens so groß sein, dass die gesamten Lehrgangskosten gedeckt sind (in Ausnahmefällen ist vorher die Genehmigung des

Finanzausschusses einzuholen).

I. Für die Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung als Trainer:  
(1 Lehreinheit LE = 45 min)

a) Fortbildung	7,5 LE	25,00 EUR
b) Fortbildung	15 LE	40,00 EUR
c) D-Trainer/Trainerassistent	20 LE	50,00 EUR
d) C-Trainer	120 LE	200,00 EUR
e) B-Trainer	60 LE	100,00 EUR
f) Qualifikationsvermerk Beach-C	30 LE	60,00 EUR
h) Qualifikationsvermerk Beach-B	20 LE	40,00 EUR

Bei gemeinsam gestalteten Lehrgängen mit anderen Landesverbänden (LV) können gesonderte Gebühren in Abstimmung mit dem jeweils anderen LV getroffen werden.

II. Für die Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung als Schiedsrichter:

a) J-Schiedsrichter		10,00 EUR
b) D-Schiedsrichter (inklusive kostenlose Aushändigung je VSpO, VSRO und Ausweis)		20,00 EUR
c) C-Schiedsrichter (inklusive Aushändigung Abzeichen, kompletter Satz Satzung und Ordnungen des SVV und Ausweis)		30,00 EUR
d) BK-Schiedsrichterausbildung (Lehrgang, Prüfung, 2 praktische Prüfungen)		50,00 EUR
e) B-Schiedsrichter (3 praktische Prüfungen, inklusive kostenloser Aushändigung von Abzeichen)		30,00 EUR*
f) Fortbildungsveranstaltung für Schiedsrichter		15,00 EUR

\*10 Euro je Prüfung; Gebühr kann erlassen werden, wenn die Prüfung im Rahmen von Turnieren/Meisterschaften durchgeführt werden, die vom SVV als Prüfungsveranstaltungen ausgeschrieben wurden.

## C Anwesenheitspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zumindest an folgenden Sitzungen des SVV teilzunehmen:

- a) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder: Verbandstag  
zusätzlich:
- b) Mitglieder mit gemeldeten Jugend-Mannschaften: Jugendverbandstag,
- c) Mitglieder mit gemeldeten Aktiven-Mannschaften: Spielklassenversammlung,
- d) Mitglieder mit gemeldeten BFS-Mannschaften: Mannschaftsführersitzung

Die Nichtteilnahme wird geahndet mit 50,00 EUR

## Ausgaben- und Spesenordnung des SVV (Anlage 2 zur Finanzordnung)

Der SVV zahlt seinen ehrenamtlichen Mitgliedern (Präsidium, Fachausschüsse) für die Teilnahmen an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen, sofern solche von ihm einberufen oder die Mitarbeiter vom Präsidium nach dort delegiert werden, die Auslagen und Spesen bzw. honoriert die Referenten der von ihm veranstalteten Lehrgänge.

### A Fahrtkosten

- I. Öffentliche Verkehrsmittel
  - a) Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, bei Fahrten über 350 km. 1. Klasse
  - b) Bus, Straßenbahn, evtl. Taxi
  - c) Flugzeug, (muss im Einzelnen vom Finanzausschuss genehmigt werden)
  
- II. Private Kraftfahrzeuge unter Ausschluss aller Ansprüche für evtl. Schadensfälle, soweit sie nicht durch die Versicherungen des SVV abgedeckt sind und nicht anderweitige Versicherungen des Reisenden oder seines Vereins in Anspruch genommen werden können
  - a) pro Kilometer 0,30 EUR
  - b) reisen mehrere Personen in einem Fahrzeug, so erhöht sich die Pauschale pro Person um 0,02 EUR  
Der Höchstsatz beträgt jedoch (max. 3 Mitfahrer) 0,36 EUR  
Es ist jeweils die ökonomischste Reisestrecke zu benutzen.

### B Verpflegungsmehraufwand

Dauer einer Veranstaltung einschließlich An- und Abreise

- I. bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit sowie für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit 14,00 EUR
- II. bei mindestens 24 Stunden Abwesenheit 28,00 EUR

### C Übernachtungsgelder

- I. Pauschale 20,00 EUR
- II. Mehrkosten können nach vorheriger Genehmigung durch den Finanzausschuss in angemessenem Rahmen gegen Vorlage des Beleges erstattet werden.

### D Honorare

- I. Lehrgangsführung Trainerausbildung (ohne An- und Abreise)  
Die Vergütung beträgt pro Lehreinheit (45 min.) 15,00 EUR

Für Referenten, die zusätzlich zum Lehrgangleiter tätig sind, ist das Honorar im Voraus mit dem Finanzausschuss abzustimmen.

II.	Lehrgangsleitung Schiedsrichterausbildung (ohne An- und Abreise)	
	Die Vergütung beträgt pro Lehreinheit (45 min.)	15,00 EUR
	Praktische Schiedsrichterprüfung, pro Kandidat	4,00 EUR
III.	Schiedsrichtereinsatz	
a)	bei Pflichtspielen, die in Turnierform oder in Doppelzweierbegegnungen ausgetragen werden, reisen die Schiedsrichter mit ihren Mannschaften an; es entstehen keine erstattungsfähigen Kosten.	
b)	Werden Schiedsrichter offiziell vom VSRA des SVV eingesetzt, so erhalten sie	
ba)	für die Leitung des Spieles	13,00 EUR
bb)	bei Meisterschaften im Bereich des SVV höchstens pro Tag	5,00 EUR 26,00 EUR
bc)	bei Meisterschaften außerhalb des Bereichs des SVV je Spiel höchstens pro Tag	13,00 EUR 38,00 EUR
c)	Bei Spielen mit Mannschaften verschiedener Leistungsklassen richtet sich das Honorar nach der klassenhöheren Mannschaft.	
d)	Werden Schiedsrichter von Vereinen angefordert, so sind die Kosten nach den unter Buchstaben b) bis c) genannten Sätzen ausschließlich von diesen Vereinen zu tragen.	
e)	Schiedsrichterbeobachtung	3,00 EUR
IV.	Betreuung der Kadernmannschaften des SVV	
a)	Trainer pro Zeitstunde	20,00 EUR
b)	Co-Trainer pro Zeitstunde	10,00 EUR
c)	maximale Tagespauschale	
	ca) Trainer	80,00 EUR
	cb) Co-Trainer	40,00 EUR

Werden Ausgaben und Spesen von Dritten übernommen, so entfällt die Erstattung durch den SVV.

## **E Jugendabgabe**

1. Jeder Verein mit mindestens einer zum SVV-Spielbetrieb gemeldeten Erwachsenen- Mannschaft hat eine Jugendabgabe zu zahlen.
2. Sie richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Erwachsenenmannschaften und beträgt:
  - bei einer gemeldeten Erwachsenenmannschaft: 40,00 EUR
  - für jede weitere gemeldete Erwachsenen-Mannschaft: 10,00 EUR
3. Bei Abmeldung einer Erwachsenen-Mannschaft nach dem 01.07. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Jugendabgabe dennoch bestehen.



4. Die Jugendabgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Abgabebescheides zu zahlen, spätestens jedoch bis zum 31.08.
5. Die durch die Jugendabgabe erzielten Einnahmen dürfen ausschl. zu Zwecken der Jugendförderung verwendet werden.

## F Jugendbonus

1. Für jede am SVV-Jugendspielbetrieb (keine Saarlandmeisterschaften, keine Pokalrunde) teilnehmende Mannschaft wird nach Abschluss der Saison ein Bonus ausgezahlt.
2. Der Anspruch auf den Jugendbonus verfällt
  - bei Abmeldung der Jugendmannschaft, wenn diese nicht mindestens 70% ihrer in der betreffenden Spielklasse festgelegten Spiele bestritten hat.
  - bei Ausschluss der Mannschaft gemäß § 13 JSpO.
3. Der Jugendbonus errechnet sich wie folgt:

Klasse	pro Mannschaft in EUR	Zusatzbonus für 2. Mannschaft in EUR	Zusatzbonus für 3. Mannschaft in EUR	Zusatzbonus für 4. Mannschaft in EUR
U12	14,00	3,00	4,00	5,00
U13	17,00	3,00	4,00	5,00
U14	20,00	3,00	4,00	5,00
U16	23,00	3,00	4,00	5,00
U18	23,00	2,00	3,00	5,00
U20	23,00	2,00	3,00	4,00

## G Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des SVV (präsent oder virtuell) wird ein Sitzungsgeld von 10 EUR im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt (gegen Nachweis der Berechtigung zum jeweiligen Jahresbeginn bzw. zu Amtsantritt). Die Teilnahme ist vom jeweiligen Sitzungsleiter mit einer Teilnehmerliste zu bestätigen. Die Abrechnung erfolgt einmalig am Jahresende.